

- Seile, Hebebänder, Ladesicherung, Ketten
- Lastaufnahmemittel, Seilzubehör
- Seilmontagen, Kleinhebezeuge



**SAS**  
Seil und  
Anschlagmittel GmbH



# Betriebsanleitung für Traversen\*

- Starre und verstellbare Balkentraversen aus Stahl gem. EN 13155 -

## Bestimmungsgemäße Verwendung: Nur zum Anschlagen und Heben von Lasten

- 1) Verwendung nur durch beauftragte und unterwiesene Personen und unter Beachtung der BGR 500, Kap. 2.8 (VBG 9a) und EN 13155
- 2) Vor jeder Inbetriebnahme: Traverse durch sorgfältige Sichtkontrolle auf Schäden, Vollständigkeit und Festsitz aller beweglichen Teile – insbesondere Sicherungssplinte, Hakensicherungen und dgl. – und Funktionssicherheit überprüfen; Benutzungsverbot bei nicht vom Hersteller durchgeführten Schweiß- und Reparaturarbeiten. Bei mehr als 20.000 Lastwechseln: Rücksprache mit Lieferant.
- 3) Traversen ohne Typenschild oder mit unleserlicher Tragkraftangabe dürfen nicht verwendet werden; Lastgewicht ermitteln: Die zulässige Tragfähigkeit der Traverse niemals überschreiten.
- 4) Verboten ist der Transport von flüssigen Massen oder Schüttgut sowie der Einsatz von Traversen außerhalb des Temperaturbereichs von  $-20^{\circ}$  bis  $+100^{\circ}$  C und unter chemischen Einflüssen, wie Säuren, Laugen und Dämpfen.
- 5) Nur lastsymmetrische Teile anschlagen, da sonst Gefahr unzulässiger Lastbewegungen; nur für Lastgewicht und Zugrichtung ausreichend dimensionierte Anschlagstellen und Anschlagmittel verwenden.
- 6) Der Lastschwerpunkt muss genau unter dem Kranhaken liegen, die Lastanschlagstellen genau unter den Traversenhaken; ein Schiefhang der Traverse von maximal  $5^{\circ}$  ist zulässig.
- 7) Jeglicher Schrägzug mit der Traverse ist untersagt, keine Lasten losreißen, kein „Kippschlag“ beim Wenden von Lasten; beim Verfahren der Traverse sicherstellen, das die Last nicht pendelt und nirgends anstößt.
- 8) Beschlag- und Zubehörteile an Anschlagmitteln: Benutzungsverbot bei mechanischen Beschädigungen, Verformung, Beschädigungen an Sicherungen sowie bei Querschnittsminderungen von 5 v.H. und mehr bei Ösen, Bolzen, Bügel von Schäkeln und Haken.
- 9) Haken dürfen nicht an der Spitze belastet werden: Gefahr des Aufbiegens; Aufhängeglieder und –ösen müssen im Haken frei beweglich sein
- 10) Überprüfung und Instandsetzung von Traversen nur durch befähigte Personen; Prüfung spätestens nach einem Jahr sowie zusätzlich nach besonderen Vorfällen wie Überlastung, Beschädigung und nach jeder Reparatur (entspr. Betriebssicherheitsverordnung/Gefährdungsanalyse).

\* Empfehlung des FSA Fachverband Seile und Anschlagmittel e.V. – Oktober 2008